

## XIV.

### Verbot wider die Einfuhr fremden Biers, Röth und Brühn von 1668.

Wir Ferdinand von Gottes Gnaden, Bischof zu Paderborn, erwählter u. bestätigter Coadjutor zu Münster, des heiligen röm. Reichs Fürst u. Graf zu Pyrmont &c. Fügten allen und jedem, Unsern Drostern, Rentmeistern, Amtmännern, Vogtshäusern, Landvögten, Richtern u. Vogtgen, Bürgermeistern u. Rath in den Städten, sonderlich auch allen Wirthen und Krügern in Gnaden hiemit zu wissen: was Maassen die Erfahrung gebe, und Uns zumal miffällig vorkomme, wie daß in dies Unser Stift und Fürstenthum so viel von fremden Bier, Röth und Brühn eingeschafft und verzapft werde, daß das inheimische liegen bleibe; nachdem Uns nun aber obliegt, Unserer lieben Unterthanen dadurch erwachsenden Schaden und Mahnungs-Abgang, wie billig, zu lehren, hingegen dero Nutzen, bevorab durch habende inländische Mittel ggst zu befrieden und fortzusehen, und Wir denn auch, daß in der Nachbarschaft Unser paderbornisches und ander fremdes Bier zu verzapfen verboten seye, vor Uns finden; als befahlen allen und jeden inheimischen Wirthen, Krügern und übrigen Unseren

Unterthanen ernstlich hiemit in Unserm ganzen Land kein ander als inländisches Bier zu verzapfen, u. zu verkaufen, und hingegen ihnen kein fremdes Bier zu dem Ende nach Publikation dieses zu bringen zu lassen, noch diesem zu wider zu handeln, als sie einem jeden ist, so oft er denen zugegen thut, vor jeder Tonnen fremden Getränks fünf Goldst. Straf (womit er sonst Unsern landsfürstl. Fisco verfallen seyn soll) zu vermeiden; und sollen deswegen obgemeldte Unsere Drost, Beamten und Bediente hierauf ernstliche und fleißige Acht haben, wenn fremdes Bier, Röth oder Brühn im Land zu verkaufen und auszzapfen befunden wird, solches alsso bald confiscieren, zu Unserm Behueff, wegnehmen, denselben, der es hineinzubringen, zu verkaufen, zu kaufen, oder sonst anzunehmen und zu verzapfen sich unterstehen wird, mit vorberührter Straf der fünf Goldst. in usum Unser landsfürstl. Fisci belegen und hierunter keine Connivenz oder Fahrlässigkeit bezeigen, widrigenfalls gleicher Straf gewarnt seyn: da aber ein oder ander dergleichen ausländisches Getränke nicht zu seilen Kauf, sondern zu eigenen Behueff haben und einholen lassen wollte, wird solches demselben zugelassen, und hat sich ein jeder hiernach gehorsamst zu richten. Urkundlich Unser hierunter gesetzten Namens- u. Seelentiegel. Geben auf Unserm Residenzschloß Neuhaus d. 6. Juli, Ao 1668.

F e r d i n a n d. (L. S.)